

# **Sanierungsgebiet „Freizeitzentrum Goltsteinkuppe“**

Satzung der Gemeinde Inden  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Freizeitzentrum Goltsteinkuppe“  
gem. § 142 Abs 1,3 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekannt-  
machung In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004  
(BGBl. I S. 2414)  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006  
(BGBl. I S. 3316)

## **§ 1**

### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im Bereich des Freizeitentrums Goltsteinkuppe liegen städtebauliche Missstände vor, die durch die Sanierungsmaßnahme verbessert behoben werden sollen.

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen wurde deutlich, dass die Erschließung und die städtebauliche Strukturierung des Plangebietes für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung Gemeinde Inden auch unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Landes von besonderer Bedeutung für die Gemeinde Inden ist.

Der Planbereich hat erhebliche städtebauliche Schwächen insbesondere im Bereich der Erschließung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeiten.

Dieses insgesamt 40,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungssatzung festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Freizeitzentrum Goltsteinkuppe“.

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der im Lageplan umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2**

### **Verfahren**

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem § 142 BauGB Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB ist ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

#### **§4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i.V.m § 7 der Gemeindeordnung (GO NW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inden, den 17. April 2007  
Der Bürgermeister